

Förderrichtlinien

Verein zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e. V.

ausgearbeitet in der außerordentliche Vorstandssitzung am 17. Februar 2013 in München,
und der Mitgliederversammlung am 13.12.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1 Grundlage

- (1) Der Verein zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e.V. wurde am 17.08.2009 in München gegründet.
- (2) Diese Richtlinien gelten auf Grundlage der ersten Änderungssatzung vom 04.02.2010, in der unter § 2 der Zweck des Vereins niedergeschrieben ist.
- (3) Der Verein zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 2 Förderbedingungen

- (1) Wissenschaftliche Veranstaltungen im In- und Ausland werden in Form von
 - a) Unterstützung von Reisekosten der Teilnehmer und Referenten,
 - b) Präsentation- und Veröffentlichungsmaterial,
 - c) Raummiete,
 - d) Aufwandsentschädigung für Referentengefördert.
- (2) Forschungsvorhaben und Forschungsaufträge werden im In- und Ausland unter folgenden Bedingungen unterstützt:
 - a) Forschungsmaterial wie technische Ausrüstung (z. B. Messtechnik, Computer, etc.).
 - b) Auslagenerstattung von Reisekosten wie Flug-(Economy-Klasse), Bus- und Zugtickets (2. Klasse), Kosten für Taxis, Mietwägen bzw. Kilometerpauschalen, sowie Hotelkosten.
 - c) Verpflegungsmehraufwendungen auf Grundlage der aktuellen Pauschalbeträge des Bundesministerium der Finanzen. Bei Ausländern, die ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland durchführen, werden Mittel in der Höhe eines vergleichbaren Industrielands (z. B. Österreich) gewährt.
 - d) Gewährung von Tagessätzen für Experten i. H. v. maximal 200,- € bis zu einem Jahreshöchstsatz von 2.400,- €.

- e) Präsentations- und Veröffentlichungsmaterial.
- (3) Der Austausch von Lehrkräften, Dozenten, spezialisierten Arbeitskräften für Vorlesungen, Seminare, Kolloquien und Summerschools, wird folgendermaßen gefördert:
- a) Lehrmaterial (z. B. Bücher, Skripten, Experimente, Messtechnik, etc.).
 - b) Auslagererstattung von Reisekosten wie Flug-(Economy-Klasse), Bus- und Zugtickets (2. Klasse), Kosten für Taxis, Mietwägen bzw. Kilometerpauschalen, sowie Hotelkosten.
 - c) Verpflegungsmehraufwendungen auf Grundlage der aktuellen Pauschalbeträge des Bundesministerium der Finanzen. Bei Ausländern, die ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland durchführen, werden Mittel in der Höhe eines vergleichbaren Industrielands (z. B. Österreich) gewährt.
 - d) Gewährung von Tagessätzen für Lehrkräfte, Dozenten und spezialisierte Arbeitskräfte i. H. v. maximal 200,- € bis zu einem Jahreshöchstsatz von 2.400,- €.
- (4) Der Austausch von Studierenden und Auszubildenden, wird folgendermaßen gefördert:
- a) Lernmaterial (z. B. Bücher, Skripten, etc.).
 - b) Eintrittsgelder für öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtungen (z. B. projektrelevante Museen, Nationalparks, etc.).
 - c) Auslagererstattung von Reisekosten wie Flug-(Economy-Klasse), Bus- und Zugtickets (2. Klasse), Kosten für Taxis, Mietwägen bzw. Kilometerpauschalen, sowie Unterkunftskosten auf Jugendherbergsniveau.
 - d) Verpflegungsmehraufwendungen wird nicht gewährt. Ausländischen Studierenden kann in Ausnahmefällen eine Pauschale i. H. v. 20,- €/d bis zu einem Maximalbetrag von 300,- € gewährt werden.
- (5) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und deren Förderung.

§ 3 Schlussbestimmung

- (1) Förderanträge sind schriftlich und formlos an den Verein zu richten.
- (2) Grundsätzlich sind Tätigkeiten, die dem Vereinszweck nach aktuell gültiger Satzung entsprechen und nicht unter § 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind, ebenfalls förderfähig. Im Falle einer entsprechenden Antragstellung ist vom Vorstand ein Ausschuss mit drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zur Behandlung des Anliegens einzuberufen. Dieser Ausschuss gibt mit einfacher Mehrheit dem Vorstand eine Handlungsempfehlung.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung von Tätigkeiten, die unter § 2 und § 3 Absatz (1) fallen.
- (4) Der Verein fördert grundsätzlich natürliche und juristische Personen.
- (5) Jedwede Förderleistung ist durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen.